

# Leistungsberechtigung im SGB II von Schüler\*innen, Studierenden und Auszubildenden

Stand: Oktober 2019

**Einschließlich der Änderungen in 2019 durch :**

- Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BBuaÄndG)
- Sechszwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)

## Allgemeine Regelungen

Seite 2

Tabelle 1 Schüler\*innen und Studierende differenziert nach Schulformen

Seite 3

Tabelle 2 Auszubildende in beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Seite 4

Tabelle 3 Auszubildende mit Behinderung

Seite 5

## Weitere Informationen zu diesem Thema:

RA Joachim Schaller: *SGB II und Ausbildungsförderung* vom 06.02.2019 ([hier](#))Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS): *Übersetzung der Leistungsansprüche von Auszubildenden* von 2016 ([hier](#))Bernd Eckhardt: *Sozialrecht-justament Juli 2019 mit dem Thema BAföG als Einkommen im SGB II* ([hier](#))Claudius Voigt - GGUA Flüchtlingshilfe e. V.: *Übersicht über den Zugang zur Ausbildungsförderung für Ausländer* vom 28.08.2019 ([hier](#))

## Abkürzungen:

Alg II: Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

BfU: Bedarfe für Unterkunft

HK: Heizkosten

Abg: Ausbildungsgeld für behinderte Auszubildende §§122 ff SGB III

BAföG: Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz BAföG

BAB: Berufsausbildungsbeihilfe §§56 ff SGB III

BvB: Berufsvorbereitende Maßnahme §51 SGB III

## Quellen u.a.:

Gesetze: SGB II, SGB III, BAföG

Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II

- §7 SGB II Leistungsberechtigte

- §§11 ff SGB II Einkommen

- §27 SGB II Leistungen für Auszubildende

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB III

- §§56 ff SGB III Berufsausbildungsbeihilfe

- §§112 ff SGB III Teilhabe am Arbeitsleben und Abg

## Allgemeine Regelungen

**Auszubildende in Betrieben und in BvB-Maßnahmen** erhalten AlgII bei Bedarf.

Wenn die Ausbildung/das Studium **dem Grunde nach BAföG-förderfähig** ist (also unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen), greift der **Leistungsausschluss nach §7 (5) SGB II**.

Der **Leistungsausschluss** greift immer bei **Student\*innen im eigenen Haushalt**.

AlgII erhalten alle **sonstigen Schüler\*innen/Student\*innen, die tatsächlich BAföG beziehen** oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG beziehen. Ansonsten gilt der Leistungsausschluss!

Der **Leistungsausschluss greift weiterhin nicht**, wenn **dem Grunde nach kein Anspruch** auf BAföG für die jeweilige Ausbildung/Studium besteht, z.B. bei **Teilzeitstudiengängen**, bei **Promotionsstudiengängen**, bei **Beurlaubungen** (sofern die BAföG-Berechtigung nach §2 (5) BAföG entfällt und tatsächlich kein Studium betrieben wird), Unterbrechungen von mehr als drei Monaten wegen Krankheit oder Schwangerschaft (ein BAföG-Anspruch besteht für die ersten drei Kalendermonate!) und bei **Abendschulen** vor Beginn der BAföG-Förderung. In diesen Fällen ist Alg II nach Bedarf zu gewähren.

Der **Leistungsausschluss** greift aber **bei Unterbringung in einem Internat, Wohnheim, beim Auszubildenden** o.ä. mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung.

### Leistungen, die vom Leistungsausschluss erfasst sind:

- Regelleistung und Bedarfe für Unterkunft und Heizkosten
- Mehrbedarf Warmwasser nach §24 (1) SGB II
- Mehrbedarf Orthopäd. Schuhe etc. nach §24 (3) Nr. 1 u.3 SGB II
- Unabweisbare Regelbedarfe nach §24 (1) SGB II
- Bildung und Teilhabe nach §28 SGB II
- Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte §24 (3) Nr.1 SGB II
- Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten, Mietsicherheit §22 (6) SGB II
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Darlehen bei Miet- und Energieschulden §27 (5) SGB II

### Leistungen, die vom Leistungsausschluss nicht erfasst sind:

- Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung und bei atypischen laufenden Bedarfen nach §21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II
- Erstausrüstung Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach §24 (3) Nr.2 SGB II
- Ansprüche anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

## Darlehen und Zuschüsse in besonderen Fällen

- Im **ersten Monat** der Ausbildung/Studium kann ein Darlehen erbracht werden.  
§27 (3) Satz 4 SGB II gemäß §24 (4) SGB II
- Wurde über **einen gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden**, werden Leistungen zum Lebensunterhalt als **Zuschuss zur Überbrückung geleistet** (gilt **nicht** für Studierende der Schulformen Nr. 5 und 6 im eigenen Haushalt). Werden die Leistungen abgelehnt aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, greift der Leistungsausschluss mit Beginn des folgenden Monats. Dieser Überbrückungszuschuss findet nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit keine Anwendung bei unbegründeten BAföG-Anträgen.  
§7 (6) Nr.2b SGB II
- Bei Anerkennung eines **Härtefalls** von leistungsausgeschlossenen Personen kann bei fehlender Selbsthilfemöglichkeit ein Darlehen erbracht werden. Z.B.: Es ist nur noch die Bachelorarbeit zu schreiben, etc..  
§27 (3) Satz 1 SGB II  
(Dieses Darlehen umfasst nur die Regelbedarfe, den Warmwasser-Mehrbedarf, BfU, HK, Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. §27 (3) Satz 1 SGB II)
- Alg II gibt es als Zuschuss, wenn dem Auszubildenden kein BAföG zusteht, weil die Altersgrenze nach §10 (3) BAföG überschritten ist **und** diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist **und** ohne diese Leistungen der Abbruch der Ausbildung droht (gilt **nicht** für den Besuch der Schulformen Nr. 5 und 6).  
§27 (3) Satz 2 SGB II  
befristet bis Ausbildungsbeginn bis 30.12.2020

## Einkommensanrechnung

**Alle** Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Abg) sind bei Alg II als Einkommen zu berücksichtigen, auch die Zuschüsse für Fahrkosten und zur Krankenversicherung und sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen. Ausnahmen: Der Kinderbetreuungszuschlag (BAföG), Kinderbetreuungskosten (§64 (3) SGB III und 64 (1) SGB IX) und Kinderbetreuungspauschale der Begabtenförderungswerke zählen nicht als Einkommen.

Es gilt der **Grundfreibetrag i.H.v. mindestens 100€ mtl.**, wenn dieser nicht schon bei Erwerbseinkommen (z.B. Ausbildungsentgelt oder Nebenjob) berücksichtigt wurde. Sind die Ausgaben höher, können die **höheren Kosten** geltend gemacht werden. Hierzu zählen:  
§11b (2) Satz 5 i.V.m. §11b (3) Nr.3-5 SGB II

- notwendige Fahrtkosten zur Schule, Nebenjob und Ausbildungsstelle
- 30€ pauschal für private Versicherungen
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen wie Kfz-Haftpflicht
- Riesterrentenbeiträge
- **notwendige** Kosten zur Erzielung dieses Einkommens, wie Arbeitskleidung aber auch **Lernmaterialien einschließlich PC, Studiengebühren, Schulkosten** (bei Fehlen einer kostenfreien Alternative s.a. LSG HH L 4 AS 155/19 B ER) etc.  
(jeweils in dem Monat in dem diese anfallen!)

Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen mindern das anzurechnende Einkommen zusätzlich.  
§11b (1) Nr.2 SGB II

**Tabelle 1: Leistungsberechtigung von Schüler\*innen und Studentinnen/Studenten differenziert nach Schulen**

Schulform nach §2 Abs. 1 Nr. ...BAföG	Wohnverhältnisse:	BAföG-Anspruch?	Max. Höhe des Anspruches <sup>2</sup> (mit Rechtsgrundlage aus dem BAföG)	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
Nr. 1: • Weiterführende Schulen ab Klasse 10 • Berufsfachschulen ab Klasse 10 (ohne berufsqualifizierenden Abschluss) • Fachschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt	Bei den Eltern:	nein	entfällt	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§2 Abs. 1a BAföG gegeben <sup>1</sup> )	ja	580 € (§12 (2) Nr.1)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup>
	Im eigenen Haushalt (§2 Abs. 1a BAföG nicht gegeben <sup>1</sup> )	nein	entfällt	AlgII nach Bedarf
Nr. 2: Mindestens zweijährige Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit berufsqualifizierenden Abschluss	Bei den Eltern:	ja	243 € Schüler- BAföG (§12 (1) Nr.1)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup>
	Im eigenen Haushalt	ja	580 € (§12 (2) Nr.1)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup>
Nr. 3: Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Grundbedarf: 391 € (§13 (1) Nr.1) • zusätzliche BfU: ○ Haushalt bei Eltern: zusätzlich 55 € (§13 (2) Nr.1) ○ eigener Haushalt: zusätzlich 325 € (§13 (2) Nr.2)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup>
Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Haushalt bei Eltern: 439 € (§12 (1) Nr.2) • eigener Haushalt: 675 € (§12 (2) Nr.2)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup>
Nr. 4: Abendhauptschulen und Abendrealschulen (BAföG nur in den letzten 2 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch) Berufsaufbauschulen	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja, Einschränkung siehe links	• Haushalt bei Eltern: 439 € (§12 (1) Nr.2) • eigener Haushalt: 675 € (§12 (2) Nr.2)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup> auch bei Überschreiten der Altersgrenze!
Abendgymnasium (BAföG nur in den letzten 3 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch), Kollegs	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja, Einschränkung siehe links	• Grundbedarf: 391 € (§13 (1) Nr.1) • zusätzliche BfU: ○ Haushalt bei Eltern: zusätzlich 55 € (§13 (2) Nr.1) ○ eigener Haushalt: zusätzlich 325 € (§13 (2) Nr.2)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup> auch bei Überschreiten der Altersgrenze!
Nr. 5: Höhere Fachschulen und Akademien	Bei den Eltern:	ja	Grundbedarf: 419 € (§13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: 55 € (§13 (2) Nr.1)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup>
	Im eigenen Haushalt	ja	Grundbedarf: 419 € (§13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: 325 € (§13 (2) Nr.2)	Ja
Nr. 6 Hochschulen	Bei den Eltern:	ja	Grundbedarf: 419 € (§13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: 55 € (§13 (2) Nr.1)	AlgII nach Bedarf <sup>3,4</sup>
	Im eigenen Haushalt	ja	Grundbedarf: 419 € (§13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: 325 € (§13 (2) Nr.2)	ja

<sup>1</sup> §2 Abs. 1a BAföG: „Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und  
 1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,  
 2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,  
 3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

Aber auch in den Fällen, in denen der Verweis auf den elterlichen Haushalt aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht möglich ist (Prüfung durch das Jobcenter erforderlich).

<sup>2</sup> Ggf. Zusatzbedarfe neben Grundbedarf und BfU: Pauschale für Kranken- und Pflegeversicherung und Kinderbetreuungszuschlag (letzteres ist nicht anrechenbar auf SGB II-Leistungen!)

<sup>3</sup> Gilt nur wenn tatsächlich BAföG bezogen wird oder wenn BAföG nur wegen Einkommen oder Vermögen nicht bezogen wird. Ansonsten gilt der Leistungsausschluss!

<sup>4</sup> Alg II als Zuschuss, für die Zeit des Antragsverfahrens bis zur Entscheidung über die Ausbildungsförderung (siehe Seite 2)

**Tabelle 2: Leistungsberechtigung von Auszubildenden**

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB-Anspruch?	Höhe des BAB-Anspruches §§56 ff SGB III <sup>3</sup>	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
<b>Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung</b> in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  nach §§57 und 58 SGB III	Bei den Eltern:	nein	entfällt	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§60 SGB III gegeben <sup>1</sup> )	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: 391 € (§61 (1) SGB III i.V.m. §13 (1) Nr.1 BAföG)</li> <li>• BfU: 325 € (§61 (1) SGB III i.V.m. §13 (2) Nr.2 BAföG)</li> </ul>	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§60 SGB III nicht gegeben <sup>1</sup> )	nein	entfällt	AlgII nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Vollverpflegung	ja	101 € (§62 (3) SGB III)	Ja
<b>Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB)</b>  nach §51 SGB III	Bei den Eltern:	ja	243 € (§62 (1) SGB III i.V.m. §12 (1) Nr.1 BAföG)	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt :	ja	580 € (§62 (2) SGB III i.V.m. §12 (2) Nr.1 BAföG)	AlgII nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Vollverpflegung	ja	101 € (§62 (3) SGB III)	Ja

Arbeitslose, die **zu Beginn** der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls **Anspruch auf Arbeitslosengeld** gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem Fall wird nebenberufliches Erwerbseinkommen in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld (§70 SGB III).

<sup>1</sup> §60 SGB III Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

<sup>3</sup> Ggf. Zusatzbedarfe neben Grundbedarf und BfU: Fahrkosten für Pendelfahrten, Heimfahrt bei auswärtiger Unterbringung, Pauschale i.H.v. 14 € mtl. für Arbeitskleidung (nur bei Azubi-BAB), Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (nur bei BvB), Kinderbetreuungskosten i.H.v. 140 € und sonstige unvermeidbare Kosten (wenn die Ausbildung gefährdet wäre). §§63 - 65 SGB III

**Tabelle 3: Leistungsberechtigung von Auszubildenden mit Behinderung**

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB/Abg.-Anspruch?	Höhe des Anspruches §§123 ff SGB III <sup>1</sup>	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
<b>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme BvB</b> einschl. <b>Grundausbildung</b>  §122 (1) Nr.1 SGB III	Bei den Eltern	ja Abg	243 € (§124 Nr.1 SGB III i.V.m. §12 (1) Nr.1 BAföG)	AlgII nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	ja Abg	117 € (§124 Nr.2 SGB III)	Ja
	Bei anderweitiger Unterbringung, z.B. im eigenen Haushalt	ja Abg	580 € (§124 Nr.3 SGB III i.V.m. §12 (2) Nr.1)	AlgII nach Bedarf
<b>Berufliche Ausbildung</b> gemäß §116 (2) SGB III §122 (1) Nr.1 SGB III  und <b>Unterstützte Beschäftigung</b> §§122 (1) Nr.2 SGB III i.V.m. §55 SGB IX	Bei den Eltern	Ja Abg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: 419 € (§123 Nr.1 SGB III i.V.m. §13 (1) Nr.2)</li> <li>• Zusätzliche BfU: 55 € (§123 Nr.1 SGB III i.V.m. §13 (2) Nr.1)</li> </ul>	AlgII nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	ja Abg	117 € (§123 Nr.2 SGB III)	Ja
	Bei anderweitiger Unterbringung, z.B. im eigenen Haushalt	ja Abg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: 419 € (§123 Nr.3 SGB III i.V.m. §13 (1) Nr.2)</li> <li>• Zusätzliche BfU: 325 € (§123 Nr.3 SGB III i.V.m. §13 (2) Nr.2)</li> </ul>	AlgII nach Bedarf

<sup>1</sup> Neben diesen Grundbedarfen können weitere Leistungen übernommen werden:

- Analog zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB): Fahrkosten für Pendelfahrten, Heimfahrt bei auswärtiger Unterbringung, Pauschale i.H.v. 14 € mtl. für Arbeitskleidung (nur bei Ausbildung), Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (nur bei BvB), Kinderbetreuungskosten i.H.v. 140 € und sonstige unvermeidbare Kosten (wenn die Ausbildung gefährdet wäre). §122 (2) i.V.m. §§63 - 65 SGB III
- Bei weiterer auswärtiger Unterbringung z.B. für ein Praktikum (aber nicht in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen mit voller Verpflegung) wird ein Betrag nach §86 zuzüglich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht. §128 SGB III  
Dies sind: pro Tag 60 € max. 420 € mtl. und für Verpflegung pro Tag 24 €, max. 168 € mtl.